



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Referate 16

Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

Datum 23.05.2022

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1511-16/1/12

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

 Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im
Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

IM62_2022_5

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Corona-Pandemie haben wir Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb (Hinweise Bevölkerungsschutz) erstellt und diese auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens, den einschlägigen rechtlichen Regelungen sowie den aktuellen Einschätzungen des Expertenrates der Bundesregierung regelmäßig fortgeschrieben.

Damit wurde ein grundsätzlich einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei den Gemeindefeuerwehren sowie den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen ermöglicht. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens sind die allgemeingültigen Regelungen der Corona-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Verordnung grundsätzlich ausreichend und bedürfen keiner weitergehenden Konkretisierung mehr.

Die bisherigen Hinweise Bevölkerungsschutz (letzter Stand vom 1. April 2022) werden hiermit zurückgezogen.

Auf die Regelung der aktuellen Corona-Verordnung und insbesondere auf folgende Paragraphen wird hingewiesen:

§ 2 Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.

§ 3 Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Maske in [...]

3. Einrichtungen und Fahrzeugen sowie an Einsatzorten des Rettungsdienstes [...]

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der bisherigen und aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Landratsämter und Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten. Die Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz werden um Weiterleitung innerhalb ihrer Organisationen gebeten.

gez. Thomas Egelhaaf